

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Verordnung über den Einsatz von Jagdhunden, Fallen und Munition bei der Ausübung der Jagd sowie die Kennzeichnung von Wildschutzgebieten geändert wird

Auf Grund der § 92 Abs. 3, § 93 Abs. 6, § 95 Abs. 2 und 96 Abs. 4 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017 - Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2022, wird verordnet:

Die Verordnung über den Einsatz von Jagdhunden, Fallen und Munition bei der Ausübung der Jagd sowie die Kennzeichnung von Wildschutzgebieten, LGBl. Nr. 36/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Z 1 entfällt der Strichpunkt und wird die Wortfolge „oder die Jagdhunderasse muss vom Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband (ÖJGV) anerkannt und betreut werden;“ *angefügt*.

2. § 3 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Erfolgreich abgelegte Brauchbarkeitsprüfungen, die durch die Landesregierung oder durch von ihr beauftragte Dritten auf Grund einer zu erlassenden Prüfungsordnung (Anlage 1) abgenommen werden, gelten als Nachweis der Eignung.“

3. § 3 Abs. 5 entfällt.

4. § 3 Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Bereichshundeführer sind Hundeführer, die sich bereiterklären, für die Nachsuche mit ihren entsprechend dieser Verordnung ausgebildeten Jagdhunden zu Verfügung zu stehen.

(7) Die Kosten der Brauchbarkeitsprüfung werden durch Nenn gelder, welche die Eigentümer der Hunde vor der Prüfung zu entrichten haben, gedeckt. Die Höhe des Nenn geldes wird in der Ausschreibung der Brauchbarkeitsprüfung in Abhängigkeit der anfallenden Kosten jährlich bekannt gegeben.“

5. In § 4 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Burgenländischen Landesjagdverbandes“ *durch die Wortfolge* „der Burgenländischen Landesregierung“ *ersetzt*.

6. In § 4 Abs. 5 wird die Wortfolge „vom Burgenländischen Landesjagdverband“ *durch die Wortfolge* „von der Burgenländischen Landesregierung“ *ersetzt*.

7. § 4 Abs. 6 bis 9 lauten:

„(6) Die Prüfung wird von einer Bediensteten oder einem Bediensteten des Amtes der Landesregierung und einer fachkundigen Person, die eine Burgenländische Jagdkarte innehat, abgenommen.

(7) Für die Durchführung des Kurses für Fallenstellerinnen und Fallensteller und die Abnahme der Prüfung ist eine Gebühr in der Höhe von Eur 70,- zu entrichten. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(8) Abzugeisen sind vor dem erstmaligen Aufstellen in der jeweiligen Jagdperiode den von der Landesregierung namhaft gemachten jeweiligen Organen zur Überprüfung vorzuweisen. Diese Organe

haben nach Feststellung der Eignung an einem der beiden Fangbügel eine Prüfnummer einzustanzten, die aus dem Buchstaben B für Burgenland, der Nummer 1 bis 7 in der Reihenfolge für die Jagdbezirke Neusiedl am See, Eisenstadt, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf, nach dem Trennstrich einer fortlaufenden Nummer als Besitzernummer und nach einem Schrägstrich der Jahreszahl der Überprüfung besteht.

(9) Nicht mehr funktionsfähige Abzugeisen sind, wenn ihre Weiterverwendung beabsichtigt ist, innerhalb von zwei Monaten wieder in Stand zu setzen und neuerlich zur Überprüfung vorzulegen. Entspricht das Abzugeisen noch immer nicht den Anforderungen, hat ist die eingestanzte Kennzahl zu entfernen. Hievon ist die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen. Die Weiterverwendung derartiger Abzugeisen ist verboten.“

8. In § 7 Abs. 1 wird das Zitat „(Anlage 1)“ durch das Zitat „(Anlage 2)“ ersetzt.

9. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Änderungen in § 3 Abs. 3, § 3 Abs. 6, die Änderungen in § 4 Abs. 3 und Abs. 5, § 4 Abs. 6 bis 9, die Änderung in § 7 Abs. 1 und die **Anlage 1** und **Anlage 2** treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig entfällt § 3 Abs. 6.“

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:

Vorblatt

Problem:

Im Bereich der Ausbildung bzw. der Prüfung von Jagdhunden und bei der Ausbildung zum Fallenstellen kamen dem Burgenländischen Landesjagdverband bislang Tätigkeiten zu. Mit dem Untergang der Körperschaft öffentlichen Rechts Burgenländischer Landesjagdverband sind nunmehr die Aufgaben des Burgenländischen Landesjagdverbandes auf das Land übergegangen.

Lösung:

Mit der vorliegenden Novelle wird festgelegt, dass die bisherigen Aufgaben des Burgenländischen Landesjagdverbandes im Bereich der Hundeprüfung und der Fallenstellerschulung nunmehr vom Land Burgenland übernommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Diese Verordnung hat finanziellen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Novelle werden Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht berührt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen, die zwischen Frauen und Männern unterscheiden.

Erläuterungen

Allgemeines

Jagdhunde sind ein wesentlicher Bestandteil einer waidgerechten Jagd. Nicht nur beim Aufspüren des Wildes sondern auch bei der Nachsuche sind Jagdhunde unverzichtbar und tragen auch dazu bei, dass verletzte Tiere beispielsweise nach einem Verkehrsunfall schneller gefunden und von ihren Qualen befreit werden können. Dazu ist aber eine adäquate Ausbildung der Jagdhunde unumgänglich. Mit der vorliegenden Novelle wird nicht nur die bisher geltende Prüfungsordnung des burgenländischen Landesjagdverbandes angepasst sondern auch in den Rang einer Verordnung gehoben. Zusätzlich werden auch die bisherigen Aufgaben des Burgenländischen Landesjagdverbandes der Landesregierung übertragen. Auch im Bereich der Jagd mit Fallen gehen nunmehr Aufgaben des Landesjagdverbandes auf die Burgenländische Landesregierung bzw auf die Bezirksverwaltungsbehörden über.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 1)

Mit diesem zusätzlichen Merkmal soll gewährleistet werden, dass nur Hunde als Revierhunde verwendet werden, die dazu auf Grund ihrer Zuchtkriterien und Prüfungsleistungen dafür Gewähr bieten, dass die erlegten bzw. angeschossenen Wildtiere schnell gefunden werden.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3)

Da die Aufgaben des Landesjagdverbandes von der Landesregierung übernommen wurden, hat auch die Abnahme der Brauchbarkeitsprüfung durch diese zu erfolgen. Dabei kann sich die Landesregierung auch Dritter bedienen, die im Auftrag die Brauchbarkeitsprüfung durchführen. Dies hat den Vorteil, dass unter Umständen spezialisierte Verbände oder erfahrene Einzelpersonen die Prüfungstätigkeit durchführen können. Die Prüfungsordnung, die bislang vom Burgenländischen Landesjagdverband erlassen wurde, wurde angepasst und wird nun als Anlage Teil der Verordnung. In dieser Prüfungsordnung wird geregelt, dass sich die Brauchbarkeitsprüfung aus Feld-, Wasser-, und Waldprüfung zusammensetzt. Jagdhunde müssen reinrassig sein und der Jagdhundegruppe der Vorstehhunde oder Schweißhunde, Stöberhunde, Erdhunde, Brackierhunde oder Apportierhunde angehören. Die Ausschreibung der Prüfung soll zukünftig durch das Land mit den zuständigen Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeistern erfolgen, als Prüfer sollen vom Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband (ÖJGV) anerkannte Leistungsrichter fungieren. Als neue Prüfungsschwerpunkte wird bei den einzelnen Teilbereichen zukünftig auf „die Leinenführigkeit, Frei bei Fuß, Schussruhe“ und das gemeinsame Arbeiten mehrerer Hunde Wert gelegt.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 5)

Diese Bestimmung entfällt, da der Burgenländische Landesjagdverband als Körperschaft öffentlichen Rechts aufgelöst wurde.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 6 und 7)

Diese Definition wurde erforderlich, damit alle Betroffenen von derselben Begriffsdefinition ausgehen können. „Bereiterklären“ bedeutet aber nicht, dass jeder Bereichshundeführer ständig zur Verfügung stehen muss. Die Kosten, die eingehoben werden sollen sich an den tatsächlich entstehenden Kosten orientieren und sollen daher jedes Jahr neu festgelegt werden.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 3)

Diese Anpassung wurde auf Grund der Auflösung des Burgenländischen Landesjagdverbandes erforderlich.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 5)

Diese Anpassung wurde auf Grund der Auflösung des Burgenländischen Landesjagdverbandes erforderlich.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 6 bis 9)

Die Änderungen werden mit der Beendigung des Burgenländischen Landesjagdverbandes als Körperschaft öffentlichen Rechts erforderlich. Die regelmäßige Prüfung der Abzugeisen soll gewährleisten, dass keine Fallen zum Einsatz kommen, die nicht funktionstüchtig sind. Die Prüfnummer gewährleistet die Rückverfolgbarkeit. Die Überprüfung soll entweder durch Organe der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen, kann aber auch zentral von der zuständigen Abteilung organisiert und durchgeführt werden, damit gewährleistet ist, dass das Überprüfungsorgan die erforderliche Fachkenntnis hat.

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 1)

Die bisherige „Anlage 1“ erhält die Bezeichnung „Anlage 2“.

Zu Z 9 (§ Abs. 3)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.